

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 18. Juli 1909.

No. 23.

Inhalt: Verordnung betr. Abänderung und Ergänzung der Verordnungen vom 23. Januar 1904 und 31. Oktober 1907 betr. die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Gouvernements. — Bekanntmachung betr. Aufhebung der durch Pest hervorgerufenen Sperre im Bezirk Muansa. — Bekanntmachung betr. Transit von Elfenbein durch das britisch-ostafrikanische Protektorat. — Bekanntmachung betr. Verkehr mit der Gerichtsschreiberei. —

Verordnung

betr. Abänderung und Ergänzung der Verordnungen vom 23. Januar 1904 und 31. Oktober 1907 betr. die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite 813 (in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Blatt Seite 509) wird zur Abänderung und Ergänzung der Verordnungen vom 23. Januar 1904 (A. A. No. 3) und 31. Oktober 1907 (A. A. No. 26.) betreffend die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika, verordnet, was folgt:

Art. 1.

In § 6, Ziffer 3, der genannten Verordnungen treten für die nachstehend aufgeführten Kassen an Stelle der bisherigen Sätze folgende:

nach Tabora	26 vom Tausend
„ Udjidji	28 „ „
„ Muanza	22 „ „
„ Bukoba	23 $\frac{1}{2}$ „ „
„ Schirati	19 „ „
„ Bismarckburg	28 „ „
„ Usumbura	28 „ „
„ Ruanda	26 $\frac{1}{2}$ „ „

Art. 2.

In § 6 Ziffer 3 ist hinter „nach Ruanda 26 $\frac{1}{2}$ vom Tausend“ einzufügen: nach Aruscha 6 $\frac{1}{2}$ vom Tausend, nach Kibata 2 vom Tausend.

Art. 3.

Artikel 1 dieser Verordnung tritt am 1. September 1909, Artikel 2 für jede Kasse mit dem Tage ihres Bekanntwerdens in Kraft.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 11169. III

Bekanntmachung

Da weitere Fälle von Menschenpest im Bezirk Muanza in letzter Zeit nicht mehr beobachtet sind, werden die durch Bekanntmachung vom 14. April 1909 J. No. 6390. V (Amtlicher Anzeiger No. 11) und vom 10. Mai 1909 J. No.

7944. V (Amtlicher Anzeiger No. 15) angeordneten Sperren hierdurch wieder aufgehoben.

Daressalam, den 14. Juli 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 11886. V.

Bekanntmachung

Nach einer Bekanntmachung (Notice) in der Official-Gazette für Britisch-Ostafrika vom 1. Juni 1909 No. 230 ist der Transit von untergewichtigem Elfenbein durch das britisch-ostafrikanische Protektorat nur dann gestattet, wenn dieses Elfenbein den im Protektorat geltenden Ausführungsbestimmungen entspricht. Die Zollbehörden des Protektorats sind angewiesen, alle Zähne unter 30 lbs englisch von Amtswegen einzuziehen, auch wenn sie im Durchgangsverkehr aus anderen Ländern kommen.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Vizekonsultats in Mombassa verfallen sonstige im Transit eingehende Jagdtrophäen, wenn sie den im Protektorat geltenden Ausfuhrbestimmungen nicht entsprechen, gleichfalls der Einziehung, wenn ihre Abstammung aus dem deutschen Schutzgebiet nicht einwandfrei nachgewiesen werden kann.

Daressalam, den 17. Juli 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 11478. IV.

Bekanntmachung

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Gerichtsschreiberei des Kaiserlichen Bezirksgerichts dem Publikum künftig nur noch in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr zugänglich ist. Es wird ersucht, auch farbiges Personal nur innerhalb dieser Stunden zum Gericht zu senden. Zur Aufnahme von schriftlichen Eingängen ist in dem Flur des Bezirksgerichts ein Briefkasten angebracht.

Daressalam, den 9. Juli 1909.

Der Kaiserliche Bezirksrichter.

Gen. I 13 Bez. G.